

in Gebrauch kam (s. das Nähere im Art. Concur). 2. Hinsichtlich der Zeit und Art der Provision stehen nachfolgende Grundsätze fest. Ein neu errichtetes Kirchenamt muß, wenn es besetzt werden soll, vorerst dotirt (s. d. Art. Dotalgut), ein schon bestehendes Kirchenamt aber zur Zeit erledigt und nicht bloß factisch, sondern rechtlich vacant sein (s. d. Art. Vacatur). Selbst die Ertheilung von Expectanzen oder Versprechen der Provision auf den Fall der Erledigung eines Beneficiums ist verboten (s. d. Art. Anwartschaft). Jedes Kirchenamt muß ferner innerhalb einer bestimmten Frist besetzt werden. Für höhere Kirchenämter beträgt diese drei Monate (c. 41, X 1, 6); für niedere, deren Verleihung der freien Collation des Bischofs oder dem Capitel zusteht, sechs Monate (c. 2, X 3, 8) vom Tage der erlangten Kenntniß ihrer Erledigung an (c. 3, X 1, 10). Ueber die Verleihungsfristen bei Patronatsbeneficien s. d. Art. Präsentation. — Ist die Wahl, Postulation, Nomination oder Präsentation nicht innerhalb der bestimmten Zeit erfolgt, so geht sie dem Berechtigten für dießmal verloren und devolvirt in der Regel an den betreffenden Kirchenobern (s. d. Art. Devolutionsrecht). Endlich muß die Besetzung des Beneficiums mit voller Freiheit der Person und des Willens auf Seiten des Ertheilers und Empfängers (c. 2, X 1, 40), ohne Schmälerung oder neue Belastung der Pfründe (c. un. X 3, 12) und ohne Simonie verziehen werden (über letztere s. das Genauere in dem betreffenden Art.).

III. Die Form der Provision ist 1. bei der ordentlichen Verleihung eine verschiedene für höhere und für gewöhnliche Kirchenämter. Jene (Bischöfener, Abteien und andere wirkliche Prälaturen) werden durch Wahl, Postulation oder Nomination (s. d. Art.) besetzt. Für die anderen Kirchenämter hat der Bischof der Regel nach das Collationsrecht im Umfang seiner Diocese. Jedoch kann dieses Besetzungsrecht beschränkt sein durch die Rechte dritter Personen, denen eine Mitwirkung bei der Verleihung zusteht (s. d. Art. Collationsrecht, Patronatsrecht und Präsentation). 2. Eine Provision außerordentlicher Weise tritt ein entweder jure devoluto, wenn der zur Besetzung des betreffenden Kirchenamtes ordentlich Berechtigte die oben angeführten canonischen Bedingungen der Provision aus eigenem Verschulden nicht einhält (s. d. Art. Devolutionsrecht); oder jure reservato, wenn die Pfründe eine solche ist, deren Besetzung dem Papste vorbehalten ist (s. d. Art. Reservatpfründen, päpstliche). — Auf die Designation des zu Providirenden folgt, wie schon erwähnt, die canonische Institution. Diese macht erst die rechtmäßige Uebertragung des betreffenden Kirchenamtes von Seiten des kompetenten Kirchenobern perfect, so daß mit ihr das volle Recht auf das Amt und die Ausübung der damit verbundenen Weihe- und Jurisdictionrechte erworben wird. Sie geschieht bei Episcopaten und

Prälaturen durch den Papst mittelst der Bestätigung des Gewählten, Postulirten oder Nominirten (s. d. Art. Confirmation und Präconisation), bei den übrigen Kirchenämtern regelmäßig durch den Bischof (c. 3, X 3, 7; Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 13 De ref.). Der Terminus institutio canonica kommt vor in Reg. jur. 1 in VI 5, 12 fin. und ist seitdem der geläufigste geworden. Andere Ausdrücke, wie collatio, institutio collativa, inst. verbalis, inst. auctorisabilis, investitura, werden nur ungenau als völlig damit gleichbedeutend gesagt. Denn collatio beneficii paßt streng genommen nur für Pfründen, die der Kirchenobern frei verleiht, da hier die Uebertragung des Kirchenamtes mit der designatio personae zusammenfällt und beides in dem ausgefertigten Verleihungsdecrete einbegriffen ist. Bei Kirchenämtern dagegen, auf welche dritte (physische oder moralische) Personen das Wahl- oder Präsentationsrecht haben, ist der Ausdruck institutio der bezeichnendere, und zwar institutio canonica zur Andeutung, daß diese von dem allein hierzu berechtigten Kirchenobern vorgenommene Einsetzung erst die gesetzlich rechtsgültige Verleihung sei. Dieselbe heißt weiterhin institutio collativa, um hervorzuheben, daß das Amt durch die Einsetzung erst in Wirklichkeit übertragen werde; institutio verbalis endlich, um diese mündliche Uebergabe des Kirchenamtes von der persönlichen Einweisung in den Besitz desselben (der Installation) zu unterscheiden. Während die libera collatio von jeher ein höchst persönliches bischöfliches Recht war und es noch ist, so daß weder sede plena der Generalvicar ohne specielle Vollmacht des Bischofs, noch sede vacante das Capitel oder der von ihm bestellte Capitularvicar sie vorzunehmen berechtigt ist, war die institutio canonica oder collativa oder verbalis früher ein ordentliches Amtsrecht des Archidiacons (c. 6, X 3, 7) und ist jetzt noch eine schon in der allgemeinen Vollmacht des Generalvicars begriffene Befugniß. Auch kann dieses Institutionsrecht bei Kirchenämtern, denen keine Seelsorge inhärrt, ausnahmsweise sogar anderen geistlichen Personen oder Corporationen durch besondere Vergünstigung oder Verjährung zustehen (c. 18, X 2, 26; c. 3, § 2, X 5, 83). Durch diese canonische Institution erlangt John der Providirte das volle Recht auf das Amt und die damit verknüpften Jurisdictionen- und Ehrenrechte. Für das Recht zur Ausübung der Seelsorge dagegen bedarf er noch einer besondern Ermächtigung, die er sich binnen zwei Monaten vom Tage des erhaltenen Präsentations- oder Collationsdecretes zu erbitten hat (Pii V. Const. In conferendis, dd. 18. Mart. 1567); diese heißt die Institution im engeren Sinne oder institutio auctorisabilis, d. i. die specielle Uebertragung der Seelsorge (s. d. Art. Approbation). Die Uebertragung der cura animarum ist wieder ein so ausschließliches Recht des Bischofs, daß weder der Archidiacon noch früherhin der Generalvicar, wenn